

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Modernisierung der Aufsicht – Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich einverstanden, wo nicht anders vermerkt. Ein besonderes Augenmerk legt der SGB auf folgende Punkte:

Verordnung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHVV)

Der SGB begrüsst die in Art. 141 septies E-AHVV vorgeschlagene parallele Meldepflicht an das BSV und das nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC). Dies führt nicht zu Doppelspurigkeiten, sondern erfüllt verschiedene Zwecke.

Gemäss Art. 211 quinquies E-AHVV sollen die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen unter gewissen Voraussetzungen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden. Der SGB begrüsst, dass entsprechende Informationssysteme jeweils in Zusammenarbeit aber nicht einzig auf Initiative der Durchführungsstellen erarbeitet werden sollen.

Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Für die vorgeschlagenen Anpassungen zur Erhebung der Aufsichtsabgabe über den Sicherheitsfonds und zur Finanzierung des Datenaustausches mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV schliessen wir uns der Stellungnahme des Sicherheitsfonds BVG an. Die Finanzierung des Datenabgleichs kann über die allgemeine Finanzierung der Zentralstelle gemäss Art. 12a SFV zugeordnet werden, bei allen Vorsorgeeinrichtungen einen zusätzlichen, eigenständigen Beitrag über den vorgeschlagenen Art. 12b SFV zu erheben, scheint angesichts der zu erwartenden Beträge unverhältnismässig. Die Kosten des Datenaustauschs sollten aber sowohl vom Sicherheitsfonds BVG als auch von der Zentralstelle der AHV jeweils separat ausgewiesen werden. Um sicherzustellen, dass dieser neue, zentrale Datenaustausch funktionsfähig ist und die Pensionskassen genügend Zeit haben, technisch auf diesen umzustellen, sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, in welcher die aktuellen Lösungen weiterhin angeboten werden müssen.

Mit Nachdruck unterstützt der SGB die Forderung des Sicherheitsfonds BVG, Art. 25 Abs. 1 SFV zu präzisieren. Heute ist es möglich, dass (einzelne) Vorsorgeeinrichtungen Rentenbestände weiterführen trotz grosser Unterdeckung und ohne Sanierungsmöglichkeiten. Über die Verwaltung der Kassen verdienen sie dann weiterhin viel Geld, bevor sie zahlungsunfähig werden und vom Sicherheitsfonds BVG übernommen werden. Das ist nicht im Interesse der Versicherten. Der SGB spricht sich dafür aus, dass einzig massgebend sein sollte, ob eine Vorsorgeeinrichtung noch sanierungsfähig ist – unabhängig von der Frage, ob sie bereits zahlungsunfähig ist oder nicht.

Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)

Der SGB begrüsst, dass die Finanzierung der Kosten für die Oberaufsicht BVG wie vorgeschlagen über den Sicherheitsfonds umgesetzt werden soll.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)

Der missbräuchlichen Praxis, welche die Verschiebung von Rentnerbeständen zwischen Pensionskassen zum Geschäftsmodell macht, soll mit dem neuen Artikel 53e^{bis} BVG ein Riegel geschoben werden. Der SGB begrüsst dies ausdrücklich. Die in Art. 17 Abs. 1 BVV2 dazu vorgeschlagene Definition einer Vorsorgeeinrichtung als «rentnerlastig» mittels einer starren Grenze von 70 Prozent des Rentendeckungskapitals, überzeugt den SGB hingegen nicht. Bei kleinen Beständen kann andernfalls beispielsweise schon ein einziger Invalidenrentner eine Rentnerlastigkeit und damit einen enormen Aufwand auslösen. Sinnvoller wäre es, wenn die Grenze von 70 Prozent als ein Indiz beigezogen werden soll – zusammen mit weiteren, qualitativen Kriterien, die vom Experten beigezogen werden können. Einige mögliche Kriterien sind bereits in Art. 17 Abs. 3 E-BVV 2 aufgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin